



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Hans-Josef Fell MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Postaustausch

Jürgen Becker
-Der Staatssekretär-

TEL +49 3018 305-2020

FAX +49 3018 305-2045

Buero.StsBecker@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin,
20.04.11

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 4/161 vom 11. April 2011
(Eingang im Bundeskanzleramt am 14. April 2011)

„Stimmt die Interpretation der Antwort der Bundesregierung (siehe Bundestagsdrucksache 17/2682 auf die Frage 64 der Kleinen Anfrage „Nuklearer Katastrophenfall – Ökonomische Folgen“ (Bundestagsdrucksache 17/2547)), dass die Bundesregierung von einem Gleichrang der Forderungen von Fremdkapitalgebern auf der einen Seite und den Schadensersatzberechtigungen der Betroffenen auf der anderen Seite im Falle eines nuklearen Ereignisses (nuklearer Katastrophenfall) in Deutschland ausgeht, und beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des nuklearen Ereignisses in Japan, zukünftig dem Schadensersatzberechtigten Vorrang gegenüber den Forderungen von Fremdkapitalgebern bei Zahlungen durch das kernanlagenbetreibende Unternehmen einzuräumen?“

beantworte ich wie folgt:





Seite 2

Die Antwort auf die Frage 64 der in Bezug genommenen Kleinen Anfrage ist dahingehend zu verstehen, dass bei der Erfüllung schuldrechtlicher Ansprüche grundsätzlich kein Vorrangverhältnis besteht. Sollten nach einem nuklearen Schadensereignis die zur Befriedigung der Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, so kann im Verteilungsverfahren gemäß § 35 Atomgesetz auch die Nachrangigkeit bestimmter Ansprüche festgelegt werden. Das Verteilungsverfahren eröffnet dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber die Möglichkeit, flexibel auf die nach einem Schadensereignis gestellten oder zu erwartenden Ansprüche zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Becker

